

Gültige Anwendungskriterien ab dem 01.01.2024 Letzte Aktualisierung: September 2024	
ANFORDERUNGEN	PRODUKTION VON SPIELFILMEN
Förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 1a und 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Zugelassen sind Werke, auch Serien, mit einer Gesamtdauer von über 52 Minuten, die unter Produktions- und Kreativgesichtspunkten von hoher Qualität sind und eine entscheidende Bedeutung für die Förderung junger lokaler Talente sowie die Entwicklung Südtirols als Filmproduktionsstandort haben.</p> <p>In Bezug auf Fernseh- und Web-Werke: Sie können gefördert werden, wenn die Produktionskosten und die Qualität über dem Durchschnitt liegen oder wenn eine bedeutende kulturelle Verbindung zu Südtirol besteht oder das Werk von besonderem Interesse für die Entwicklung Südtirols als Filmproduktionsstandort ist. Die vertragliche Aufteilung der Rechte zwischen dem/der Produzenten/Produzentin und dem Verleih/der Verleihfirma muss dem Beitrag zum Werk angemessen sein. Die Förderung durch den Südtiroler Film- und Fernsehfonds ist als Beitrag des/der Produzenten/Produzentin zu betrachten. In der Regel sind Auftragsproduktionen, die vollständig von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder auf Abruf finanziert werden, nicht zulässig. Ein beträchtlicher Teil der Kosten sollte vom linearen audiovisuellen Mediendienst oder vom auf Abruf verfügbaren Dienst gedeckt werden, und ein beträchtlicher Teil der Rechte sollte nach einer festgelegten Anzahl von Ausstrahlungen bei der Produktion verbleiben.</p>
Nicht förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):	Werbespots, Musikvideos, Nachrichtensendungen, Sportsendungen, TV-Shows, Reality-TV und Dokutainment-Formate.
Beitragshöhe (Artikel 10, Absatz 2 und 3 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Werke: Die maximale Förderhöhe beträgt 800.000,00 Euro. • Spielfilme: Die Förderung durch IDM kann maximal 50 % der Gesamtkosten des Werks betragen. • TV- oder Web-Werke: Die Förderung durch IDM kann maximal 30 % der Gesamtkosten des Werks betragen. <p><i>Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen wird darauf hingewiesen, dass der in den letzten Jahren ausgezahlte Höchstbetrag <u>500.000,00 Euro</u> betrug.</i></p>
Kumulation von Fördermitteln (Artikel 21 der geltenden Förderkriterien):	<p>Staatliche Beihilfen sind unter folgenden Bedingungen kumulierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Produktionen: maximal 50 % der Gesamtkosten • Internationale Koproduktionen: maximal 60 % der Gesamtkosten • “Schwierige Audiovisuelle Werke”: 100 % der Gesamtkosten. <p><i>Für weitere Informationen wird die Lektüre der Seite „Focus Förderintensitätsgrenze“ auf der Website der Generaldirektion Kino und audiovisuelle Medien empfohlen:</i> https://cinema.cultura.gov.it/per-gli-utenti/approfondimenti-tematici/focus-limite-dintensita-daiuto/</p>
Wer kann den Förderantrag stellen und wer reicht ihn ein (Artikel 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Antragsberechtigt sind Produktionsunternehmen oder natürliche Personen, die im Bereich der Filmproduktion tätig sind und die entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen können. Der Förderantrag muss von dem Produktionsunternehmen oder der betreffenden natürlichen Person selbst eingereicht werden.</p> <p>Im Falle von Koproduktionen muss der Förderantrag gestellt werden von:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Koproduktion ohne italienische/Südtiroler Beteiligung: dem Hauptproduzenten basierend auf der Verteilung der Rechte; • Koproduktion mit italienischer Beteiligung: dem italienischen Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat); • Koproduktion mit Südtiroler Beteiligung: dem Südtiroler Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat).
Mindestanforderung für den Territorialeffekt (Artikel 11, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):	<p>Für die Finanzierung der Produktion muss ein Territorialeffekt von mindestens 150 % des beantragten Zuschusses erreicht werden (Südtirolereffekt).</p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Südtirolereffekt der letzten Jahre bei etwa 200 % liegt.</i></p>
Verfahren und Fristen zur Einreichung der Anträge (Artikel 6 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag muss über das Online-Portal https://filmfund.idm-suedtirol.com/index.php?lang=DE eingereicht werden. • Der Förderantrag muss vor dem ersten Drehtag eingereicht werden; • Mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der Einreichfrist muss ein Beratungsgespräch mit einem/einer Förderreferenten/Förderreferentin geführt werden. Zur Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch sind folgende Unterlagen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt des Werkes ○ Gesamtfinanzierungsplan des Werkes ○ Kostenplan des Werkes, mit gesonderter Auflistung der Ausgaben mit Territorialeffekt ○ Zeitplan <p>Die Fristen für die Antragstellung sind unter folgender Adresse einsehbar: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/einreichfristen.</p>
Zeitplan:	<p>Ungefähr sechs Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Überprüfung und Bewertung der Werke durch IDM und einen Expertengremium anhand inhaltlicher, kultureller und wirtschaftlicher Kriterien.</p> <p>Sieben bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Auf Empfehlung des Expertengremium zur Annahme oder Ablehnung des Förderantrags entscheidet der Generaldirektor von IDM schließlich über die zur Förderung zugelassenen Projekte. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Im Falle einer negativen Entscheidung erhält das Produktionsunternehmen eine Ablehnungsankündigung. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann das Produktionsunternehmen ihre Stellungnahme abgeben oder einen Rekurs beantragen. Nach Ablauf dieser 30 Tage sendet IDM die endgültige Ablehnungsmitteilung.</p> <p>Im Falle einer positiven Entscheidung entspricht das Bestätigungsschreiben einer zeitlich begrenzten Finanzierungszusage, innerhalb derer die Finanzierung des Werkes abgeschlossen und eine endgültige Kostenaufstellung vorbereitet werden muss.</p>
Rücknahme des Förderantrags und Einreichung eines neuen Förderantrags:	<p>Ein eingereicherter Förderantrag kann ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist zurückgezogen werden. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht eingereicht.</p> <p>Ein Rückzug nach diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte der Rückzug mehr als zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist erfolgen, muss IDM bis spätestens 18.00 Uhr des Tages vor der Bewertungssitzung des Expertengremium ein</p>

	<p>schriftlicher und detailliert begründeter Antrag auf Rücknahme vorgelegt werden. IDM behält sich das Recht vor, den Rücknahmeantrag anzunehmen oder abzulehnen.</p> <p>Projekte, die nicht zur Förderung zugelassen wurden, können nach einem weiteren Beratungsgespräch und nur nach <u>wesentlichen Änderungen</u> am Werk, wie z.B. einem neuen Drehbuch oder der Bestätigung einer entscheidenden Finanzierungsquelle, <u>ein zweites Mal</u> eingereicht werden.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen für den Förderantrag in Deutsch oder Italienisch (Artikel 12, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Nicht serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Drehbuch* oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment*. <p>Serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzinhaltsangabe der Serie* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Mindestens das Drehbuch oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment der Pilotfolge*; • Serienprojekt mit Angaben zu Format, Dauer, Genre und Struktur der Episoden und der Serie*; • Referenzmodelle*. <p>Für alle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Nutzungsrechte (Inhalt, Drehbuch, Titel, Biografie...); • Detaillierter Kostenplan einschließlich der Belege für die wesentlichen Positionen im Kostenvoranschlag. Es müssen die in anderen Gebieten (Regionen, Staaten usw.) vorgesehenen Ausgaben in separaten Spalten angegeben werden; • Detaillierter Produktionsplan*; • Gesamtfinanzierungsplan, einschließlich der Nachweise für die Bestätigung der Finanzierungspositionen; • Distribution/Kommerzieller Verwertungsplan (sofern vorhanden, bitte Lol/Deal-Memo/Verträge mit Distributoren, Fernsehsendern/Plattformen, Festivals... beifügen); • Arbeitsplan; • Koproduktionsvertrag (falls eine Koproduktion besteht); • Regievertrag; • Producer's Note* und Director's Note* bezüglich des Werkes und seiner Umsetzung; • Liste des vorgesehenen Casts und der Crew, mit Hervorhebung der Beteiligung von Fachleuten oder Firmen, die von IDM als Territorialeffekt anerkannt sind. Verbindliche Vereinbarungen müssen dokumentiert werden. Zur Dokumentation des Territorialeffekts müssen entsprechende Zertifikate des Geburtsortes, des Wohnortes, des Unternehmenssitzes oder ein Diplom der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) oder ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert haben (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums); • Nachweis der eigenen finanziellen Mittel (5 % der Gesamtkosten), die Liquidität muss durch eine Bankbestätigung oder eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft belegt werden; • Überblick über bereits eingereichte oder noch geplante Anträge bei anderen Fördergebern, einschließlich des aktuellen Status; • Profil und Filmografie der antragstellenden Gesellschaft und eventuell der Koproduktionsunternehmen, Lebensläufe mit Filmografie der Produzenten und Koproduzenten, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards;

	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensläufe mit Filmografie des/der Drehbuchautors/Drehbuchautorin und des/der Regisseurs/Regisseurin, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards; • Vertrag mit dem leitenden Produktionsunternehmen (falls vorhanden); • Auszug aus dem Handelsregister des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie Kopien der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre; • Links zu bisherigen Arbeiten des/der Regisseurs/Regisseurin; • Moodboard und/oder andere künstlerische Materialien, falls vorhanden; • Angabe der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Südtiroler Personal im Rahmen der Umsetzung des Werkes (z.B. Praktika); • Ausfüllung des Bechdel-Wallace-Tests und des Chavez-Perez-Tests; • Bestätigung der Überweisung des geforderten Betrags von 16,00 € für die Antragstellungskosten. Bitte geben Sie als Verwendungszweck den Namen des Werkes und des Antragstellers an. Das Konto von IDM lautet wie folgt: BANCA POPOLARE DI SONDRIO C/C intestato a: IDM Südtirol Alto Adige IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01 BIC: POSOIT22XXX <p><i>IDM wird für jeden Förderantrag die gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarken besorgen.</i></p> <p><i>Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Dokumente müssen für die Bewertung in deutscher oder italienischer Sprache sowie in der entsprechenden englischen Übersetzung oder in der Originalversion auf Englisch bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Auf der Webseite der IDM Film Commission Südtirol (Download-Bereich) sind Dokumente und Vorlagen verfügbar, die für die Ausfüllung des Förderantrags heruntergeladen und verwendet werden können: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/downloads.</i></p>
<p>Berechnungsschema:</p>	<p>Zur Auswahl kann die Produktion eines der folgenden Modelle verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Modell „Piano dei costi di coproduzione“ der Direzione generale Cinema e audiovisivo (MIC); • Das Modell „Kalkulationshilfe“ des ÖFI (Österreichisches Filminstitut); • Das Modell „Kalkulationsschema Spiel- und Dokumentarfilm“ der FFA. <p><i>Die Kosten mit Territorialeffekt müssen detailliert, separat und eindeutig unterscheidbar aufgeführt werden.</i></p>
<p>Anerkennungsfähige Kosten (Artikel 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Für die Berechnung der Kosten sind die Gesamtkosten des Werkes, für das der Zuschuss beantragt wird, zu berücksichtigen.</p> <p>Anerkennungsfähige Kosten sind ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialabgaben; • Kosten (Zinsen und Bankgebühren) für Zwischenfinanzierungen oder Vorfinanzierungen, die mit dem Werk verbunden sind, jedoch nicht für Eigenmittel; • Vorbereitungskosten: bis zu 2,5 % der Produktionskosten (bis zu 10 % für audiovisuelle Werke, die schwierig sind oder deren Entwicklung aus nachvollziehbaren Gründen hohe Kosten verursacht); • Prüfungskosten: 3 % des Zuschussbetrags für das Prüfungsunternehmen.

	<p>Für die Berechnung der Produktionskosten wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht berücksichtigt. Im Kostenplan sind stets die Nettobeträge anzugeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung des Produktionsbudgets den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen muss.</p>
<p>Nicht anerkennungsfähige Kosten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgeld für Drehtage in Südtirol für Personal <u>ohne Territorialeffekt</u>; • Unternehmensinfrastruktur (Kopierer, Büromiete, Korrespondenz), da bereits durch die Gemeinkosten abgedeckt; • Kosten für die Verwertung des Werkes; • Zinsen auf Eigenmittel in Höhe von 5 %.
<p>Gemeinkosten, Producer's Fee & Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben (Artikel 5, Absätze 2 und 3 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Spielfilmwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes; • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes; • Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben: Bis zu maximal 5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p>Fernsehwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten: Bis zu maximal 6 % der Nettogesamtkosten des Werkes (maximal 500.000,00 Euro); • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p><i>Keine Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben sind für Fernsehwerke zulässig.</i></p>
<p>Eigene Leistungen und Nutzung von internen Mitteln und Dienstleistungen (Artikel 12, Absätze 3 und 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten, die unter „eigene Leistungen und Nutzung von internen Mitteln und Dienstleistungen“ fallen, beziehen sich <u>sowohl auf die der antragstellenden Produktionsunternehmen als auch auf die eventuell beteiligten Koproduzenten</u>; • Personalkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kosten für Mitarbeiter müssen zum Marktpreis berechnet werden; ○ Die Kosten für Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter müssen um 25 % niedriger als der Marktpreis kalkuliert werden. <u>Solche eigenen Leistungen, einschließlich der Producer's Fee, dürfen 20 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten</u>; • Kosten für Mittel, Dienstleistungen und Güter, die von den Produzenten bereitgestellt werden (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Strukturen, technische Ausrüstung, Archivmaterial usw.), müssen um 25 % niedriger als der Marktpreis kalkuliert werden. Bitte fügen Sie, wenn möglich, bereits bei der Antragstellung detaillierte Kostenvorschläge bei; • Bitte kennzeichnen Sie deutlich die eigenen Leistungen und die Nutzung von internen Mitteln und Dienstleistungen im Kostenplan, da diese bei der endgültigen Abrechnung nur zum Zeitpunkt der Antragstellung kalkulierten Betrag anerkannt werden. <p><i>Eigene Leistungen können angespart werden.</i></p>
<p>Rücklagen und unentgeltliche Dienstleistungen (Artikel 12, Absatz 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorübergehende Verzichtserklärung auf die eigene Vergütung (Rücklage) und die Erbringung von kostenlosen Dienstleistungen werden in einem der Produktion angemessenen Umfang akzeptiert und sind bei der endgültigen Abrechnung nur in der zum Zeitpunkt der Antragstellung berechneten Höhe förderfähig; • Die Rücklagen und kostenlosen Dienstleistungen müssen im Finanzplan aufgeführt und durch eine Einverständniserklärung der beteiligten Parteien (sowohl des antragstellenden Produktionsunternehmens als auch Dritten) nachgewiesen werden;

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rücklagen und kostenlosen Dienstleistungen müssen im Kostenplan aufgeführt werden (dies gilt sowohl für das antragstellende Produktionsunternehmen als auch für Dritte).
Eigenmittel (Artikel 9, Absatz 2 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 % der voraussichtlichen Gesamtkosten. Die Eigenmittel müssen in Form von liquiden Mitteln bereitgestellt werden (Bankeinzahlung, nachgewiesen durch einen Kontoauszug oder ein Bankdarlehen); • Bei Koproduktionen bezieht sich dies auf den Anteil der jeweiligen Parteien; • Bei Fernseh-Koproduktionen wird der Betrag der Eigenmittel berechnet, indem vom Gesamtproduktionskosten der Anteil der Koproduktion (nicht jedoch der Lizenzanteil) des Fernsehsenders abgezogen wird. Wenn aus dem Vertrag zwischen der Produktion und dem Fernsehsender der Lizenzanteil nicht ersichtlich ist, wird davon ausgegangen, dass dieser 50 % des Beitrags des Fernsehkoproduzenten beträgt.
Berechnung des Südtiroleffekts (Artikel 11 und Anhang C der geltenden Förderkriterien):	<p>Die folgenden Richtlinien sollen die Berechnung des Südtiroleffekts erleichtern und zeigen, welche Kosten für die Berechnung dieses Effekts förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal mit Wohnsitz in Südtirol; • Personal, das in Südtirol geboren wurde; • Personal, das mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Südtirol wohnhaft war; • Personal, welches an der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) ausgebildet worden ist; • Personal, welches ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert hat (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums); • Firmen mit Rechtssitz in Südtirol; • Firmen mit operativ tätiger Niederlassung in Südtirol, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs C der geltenden Förderkriterien erfüllen; • Autovermietung: wenn der Anbieter mindestens eine Niederlassung in Südtirol hat. Die Fahrzeuge müssen in Südtirol gemietet oder zurückgegeben werden und hauptsächlich im Südtiroler Gebiet genutzt werden. Bei der Endabrechnung muss die Gesamtkosten des Dienstes, die Liste der gemieteten Fahrzeuge (Fahrzeug mit Kennzeichen, Anzahl der Tage) sowie der Beleg mit Datum und Ort der Miet- und/oder Rückgabedaten einschließlich des jeweiligen Fahrzeugkennzeichens vorgelegt werden; • Autobahngebühren: akzeptiert mit Quittungen, die sowohl die Einfahrt als auch die Ausfahrt aus der Autobahn innerhalb der Provinz Bozen belegen; • Kraftstoffkosten: Quittungen von Tankstellen in Südtirol und Tankkarten, die von lokalen Dienstleistern abgestempelt sind; • Finanzierungskosten: wenn das kreditgebende Institut seinen Rechtssitz in Südtirol hat; • Übernachtungskosten: in Hotels in Südtirol; • Kilometerpauschale: wenn das Auto in Südtirol zugelassen ist oder der Eigentümer in Südtirol ansässig ist, sind die ACI-Tarife für die Kilometervergütung gültig; • Betreuungskosten für Kinder am Set: wenn die Betreuungseinrichtung in Südtirol liegt oder der Service von einer Person mit Südtiroleffekt bereitgestellt wird; • Kosten für die Endabrechnung: wenn das Wirtschaftsprüfungsunternehmen seinen Rechtssitz oder eine Niederlassung in Südtirol hat; • Location-Miete: für Locations, die in Südtirol gelegen sind; • Versicherungskosten: Versicherungskosten werden als Südtiroleffekt anerkannt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Rechtssitz in Südtirol hat. Wenn der Versicherungsvertrag über eine Subagentur/Agenten abgeschlossen wird, muss auch dessen Rechtssitz in Südtirol sein;

	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten: alle Reisekosten, die über ein Reisebüro in Südtirol gebucht werden und direkt mit der geförderten Produktion verbunden sind, können als Südtiroleffekt anerkannt werden. IDM behält sich das Recht vor, Höchstbeträge festzulegen; • Tagesgeld: für Personal mit Südtiroleffekt werden immer als Südtiroleffekt anerkannt, auch wenn die Dreharbeiten außerhalb von Südtirol stattfinden; • Gemeinkosten und Producer's Fee: wenn das finanzierende Produktionsunternehmen ihren Rechtssitz in Südtirol hat. <p><i>Es sei darauf hingewiesen, dass in der Regel eine doppelte Berücksichtigung des Südtiroleffekts für lokale Fachkräfte ausgeschlossen ist. Falls eine Fachkraft in mehreren Regionen als Südtiroleffekt anerkannt wird, liegt es in der Verantwortung der Produktion zu entscheiden, in welcher Region die Kosten des betreffenden Fachpersonals berechnet werden soll.</i></p> <p><i>Bei Zweifeln kontaktieren Sie bitte IDM Film Commission Südtirol bereits bei der Kalkulation des Kostenvoranschlags.</i></p>
CUP - Einzigartiger Projektcode (Artikel 22, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien)	<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt des Erhalts der entsprechenden Mitteilung der CUP-Code auf allen Buchhaltungsdokumenten (Rechnungen, Honorare und gelegentliche Zahlungsbelege) für Ausgaben mit Südtiroleffekt angegeben werden muss.</p>
Green Shooting (Artikel 7, Absatz 1e der geltenden Förderkriterien):	<p>Die von IDM anerkannten Protokolle für nachhaltige Dreharbeiten des Projekts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Green Shooting (Südtirol); • ÖFI/ÖFI +/FISA +, Österreichisches Umweltzeichen UZ76 (Österreich); • Ökologische Standards (Deutschland); • Green Film. <p><i>Falls Sie sich für ein anderes als die oben genannten Protokolle entscheiden, bitten wir Sie, IDM zu kontaktieren.</i></p> <p><i>Für weitere Informationen empfehlen wir, die Webseite von IDM Film Commission Südtirol abzurufen, die sich den nachhaltigen Dreharbeiten widmet: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/film-commission/green-shooting</i></p>
Auszahlung des Förderbeitrags:	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % bei Abschluss der Finanzierung + Vorlegung der erforderlichen Unterlagen + Erstellung einer einseitigen Verpflichtungserklärung; • 30 % bei Beginn der Dreharbeiten; • 25 % bei Lieferung des ersten Schnitts + Zwischenabrechnung der Kosten; • 20 % nach erfolgreicher Überprüfung der endgültigen Kostenabrechnung. <p>In der Regel werden die Modalitäten für die Auszahlung des Beitrags und die Auszahlung der Raten in der einseitigen Verpflichtungserklärung des Projekts im Rahmen des Ermessensspielraums von IDM festgelegt und können von Projekt zu Projekt variieren. Eine Verlängerung der Abrechnungsfrist kann beantragt werden, jedoch nur aus schwerwiegenden und begründeten Gründen.</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass IDM bei Produktionsunternehmen mit Rechtssitz in Italien verpflichtet ist, bei jeder gewährten Beitragsrate eine Quellensteuer von 4 % einzubehalten. Die Einbehaltung wird von IDM direkt an das Finanzamt abgeführt. Die entsprechende Bescheinigung wird im folgenden Jahr an die Produktionsfirma</i></p>

	<p><i>übermittelt und kann dann mit dieser Erklärung den einbehaltenen Betrag von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.</i></p>
<p>Erste Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der ersten Rate von 25 % erfolgt nach erfolgreicher endgültiger rechtlicher Prüfung des Werkes und der anschließenden Ausstellung der einseitigen Verpflichtungserklärung.</p> <p>Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen bis zum in der Beitragsbestätigung angegebenen Termin ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung eines für das Werk bestimmten Bankkontos; • Bestätigung der Bankverbindung durch das Kreditinstitut; • Endgültiger Kostenvoranschlag der Gesamtkosten; • Endgültiger Finanzierungsplan + Nachweis über den Abschluss der Finanzierung, inklusive zugehöriger Unterlagen; • Endgültige Version des Drehbuchs; • Abschluss einer Versicherungspolice für Materialien und Abschluss einer Versicherungspolice bei Annullierung des Werkes zugunsten von IDM; • Endgültige Version des Produktionsplans des Werkes; • Angabe des Drehzeitraums in und außerhalb Südtirols; • Produktionsunternehmen ohne Rechtssitz in Italien müssen nachweisen, dass sie in Italien nicht steuerpflichtig sind, damit IDM die Raten des Beitrags ohne den Abzug von 4 % Quellensteuer auszahlen kann. Daher muss eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde vorgelegt werden; • Produktionsunternehmen, die einen Beitrag von mehr als 150.000,00 € erhalten haben, müssen die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare für die Antimafia-Zertifizierung einreichen.
<p>Zweite Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der zweiten Rate von 30 % erfolgt nach Beginn der Dreharbeiten, vorbehaltlich der Abgabe der folgenden Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endgültiges Drehbuch; • Endgültige Liste von Besetzung und Crew, mit Nachweis der Einbindung von Fachleuten oder Unternehmen, die von IDM als Südtiroleffekt anerkannt wurden; • Endgültige Liste der Drehorte; • Endgültiger Drehplan; • Produktionsbericht und Tagesdisposition des ersten Drehtags. <p><i>Die Dreharbeiten müssen spätestens 18 Monate nach dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Beitrags beginnen.</i></p>
<p>Dritte Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der dritten Rate von 25 % erfolgt nach der Vorlegung eines Rohschnitts und nach der Überprüfung der Zwischenabrechnung.</p> <p>Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen innerhalb des in der einseitigen Verpflichtungserklärung festgelegten Zeitraums ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabe und Genehmigung des Rohschnitts durch IDM; • Zwischenabrechnung der Gesamtkosten (detaillierter Vergleich zwischen den derzeitigen Kosten, den noch zu tragenden Kosten und den in der einseitigen Verpflichtungserklärung veranschlagten Kosten); • Abrechnung der Kosten mit Südtiroleffekt mit einer Liste der zu begleichenden Rechnungen (detaillierter Vergleich zwischen den derzeitigen Kosten, den noch zu tragenden Kosten und den in der einseitigen Verpflichtungserklärung veranschlagten Kosten);

	<ul style="list-style-type: none"> • Kontoblatt für die Positionen mit Südtiroler Effekt (Excel-Datei, Liste der Buchungen mit Angabe von Datum, Belegnummer, Empfänger/Einzahler, Verwendungszweck); • Stand der Finanzierung (Vergleich mit der einseitigen Verpflichtungserklärung und Angabe der noch ausstehenden Zahlungen); • Endgültige Liste von Besetzung und Crew mit Angabe des eventuellen Südtiroler Effekts; • Endgültige Angabe der Drehtage und Drehorte in Südtirol; • Updates zur geplanten Erstverwertung des Werkes (Festivalpremiere, Erstaussstrahlung, Kinostart...); • Vorlegung aller Tagesdispositionen und Produktionsberichte.
<p>Vierte Rate / Schlussrate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Schlussrate von 20 % wird nach erfolgreicher Prüfung der endgültigen Abrechnung der Gesamtausgaben für das Werk ausbezahlt.</p> <p>Folgende Unterlagen müssen innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Verwertung des Werkes (sofern nicht anders in der einseitigen Verpflichtungserklärung festgelegt) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endabrechnung der Gesamtkosten, unterschrieben vom Produzenten und allen Koproduzenten (detaillierter Vergleich zwischen den im Budget der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Kosten und den tatsächlichen Kosten); • Endabrechnung der Kosten mit Südtiroler Effekt (detaillierter Vergleich zwischen den im Budget der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Kosten und den tatsächlichen Kosten); • Liste der Rechnungen, deren Zahlung noch nicht erfolgt ist; • Kontoblatt für jede Position der Abrechnung (Excel-Datei, Liste der Buchungen mit Angabe von Datum, Belegnummer, Empfänger/Einzahler, Verwendungszweck); • Kontoblatt für die Positionen mit Südtiroler Effekt – falls nicht bereits im Kontoblatt der Gesamtkosten enthalten; • Schriftlicher Bericht über Abweichungen der Hauptpositionen um mehr als +/-20 % zwischen den geplanten und den tatsächlichen Kosten; • Stand der Gesamtfinanzierung (Vergleich der in der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Finanzierung mit der Abrechnung unter Angabe der noch ausstehenden Zahlungen); • Nachweis über den Eingang der einzelnen Finanzierungskomponenten (Kontoauszug); • Verträge mit Finanzierern/Förderern/Koproduzenten, die ursprünglich nicht im Finanzierungsplan enthalten waren; • Angabe etwaiger Einnahmen, die zu einer Kostenreduktion führen (z.B. Rabatte, Verkauf von Requisiten, Entschädigungen, Product Placement...); • Endgültige Liste von Besetzung und Crew mit Angabe des eventuellen Südtiroler Effekts; • Produktionsberichte und Tagesdispositionen für den gesamten Drehzeitraum (Drehorte, Anzahl der Drehtage, Drehzeitraum, beteiligte Personen...); • Versicherungspolice im Schadensfall; • Nachweis über die Fertigstellung der Nullkopie (z.B. Lieferschein des Labors); • Nachweis über die Hinterlegung einer Kopie des Werkes in einem nationalen Archiv (z.B. Cineteca Nazionale); • Angabe der Dauer und des Formats des Werkes; • Angabe von Datum, Ort/TV-Sender der ersten Verwertung des Werkes (Premiere auf einem Festival, Kinostart oder Erstaussstrahlung...); • Unterzeichnetes Bestätigungsschreiben (wird vom Wirtschaftsprüfer bereitgestellt);

	<ul style="list-style-type: none"> • Werbematerial des Werkes (mindestens zehn verschiedene digitale Bilddateien in Form von Set-Fotos und Filmstills, Video- oder Backstage-Fotos, Filmplakat, Filmtrailer, Presseunterlagen...); • Download-Link/Datei des Werkes zur Archivierung.
<p>Hinweise zur Abrechnung der angefallenen Ausgaben:</p>	<p>Hinweise zur endgültigen Abrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 23 der geltenden Förderkriterien: Um die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Werke zu überprüfen, führt IDM stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 8 % der Werke durch. Bei den ausgelosten Werken wird eine Kontrolle von 100 % der in Südtirol angefallenen Ausgaben durchgeführt; • Nicht-Erreichung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt eine prozentuale Kürzung des finanzierten Betrags entsprechend der Abweichung zwischen den geplanten und den tatsächlichen Kosten. Dies führt dazu, dass die Schlussrate nicht vollständig ausgezahlt wird; • Überschreitung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt keine nachträgliche Erhöhung des für den Beitrag vorgesehenen Betrags; • Nicht-Erreichung des Südtiroleffekts und der Drehtage in Südtirol: Der gewährte Beitrag wird prozentual entsprechend der Abweichung gekürzt. Abweichungen von den Richtlinien sind nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen zulässig, daher müssen Änderungen der in der Antragstellung, der Beitragsbestätigung und der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Informationen unverzüglich und schriftlich an IDM gemeldet werden. • Abweichungen von den spezifischen Bedingungen: Abweichungen von den in der Antragstellung, der Beitragsbewilligung und der einseitigen Verpflichtungserklärung enthaltenen Angaben müssen unverzüglich schriftlich an IDM gemeldet und von dieser ausdrücklich genehmigt werden. In der Regel bemüht sich IDM, eine Lösung zu finden, die die Einhaltung der spezifischen Bedingungen des Werkes sicherstellt; • Anerkannt werden nur Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Rechnung/Quittung ausgestellt wurde und die tatsächlich bezahlt wurden. Die einzelnen Belege müssen dem Werk eindeutig zuordenbar sein und, falls erforderlich, den CUP-Cope enthalten; • Bitte <u>bewahren Sie die Originalbelege und -verträge</u> zur Einsichtnahme auf. Falls erforderlich, müssen Kopien davon zur stichprobenartigen Kontrolle an IDM oder das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt werden; • Im Rahmen der Überprüfung der endgültigen Abrechnung kann es erforderlich sein, erläuterndes schriftliches Material, eine Aufschlüsselung der Ausgaben oder andere schriftliche Unterlagen vorzulegen.
<p>Verweis auf die Unterstützung (Artikel 25, Absatz 1 und 2 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Im Vorspann und Abspann der finanzierten Werke muss auf die Unterstützung durch IDM hingewiesen werden, ebenso wie immer, wenn die Finanzierungspartner des geförderten Werkes in Publikationen, Werbematerialien und anderen Promotionsunterlagen erwähnt werden.</p> <p><i>Für die Zusendung des Logo-Manuals und des Logos-Pakets ist es erforderlich, direkt Kontakt mit den Förderreferenten aufzunehmen.</i></p>
<p>Vorführung in Südtirol (Artikel 25, Absatz 3 und Artikel 26, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von Filmwerken ist es verpflichtend, in Südtirol mindestens eine Kinovorführung des Werkes mit Anwesenheit des/der Regisseurs/Regisseurin und von mindestens einem der Hauptdarsteller zu organisieren; • Die Veröffentlichung aller im Rahmen der Produktionsförderung unterstützten Werke muss innerhalb von maximal 30 Monaten nach dem Datum der Bestätigung der Zuschussbewilligung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen.
<p>Rechtliche Informationen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der zur Förderung zugelassenen Projekte hängt von der Verfügbarkeit der Mittel von IDM im laufenden Jahr ab. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von

	<p>noch verfügbaren Mitteln am Ende des Jahres. Zudem ist es nicht möglich, eine Erhöhung der bereits gewährten Fördermittel zu beantragen;</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich behält sich IDM das Recht vor, nicht den gesamten beantragten Förderbetrag zu gewähren;• Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, gegen den innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Einspruch erhoben werden kann. Die Fristen sind in der Bestätigung oder Ablehnung der Antragstellung angegeben;• Im Falle von unwahren Angaben oder der Unterlassung erforderlicher Informationen wird der Förderantrag abgelehnt oder, im Falle bereits gewährter Mittel, werden diese umgehend widerrufen, und der/die Begünstigte ist verpflichtet, den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen;• Im Falle eines Projektabbruchs, unabhängig von der Ursache, haften die Produzenten. IDM kann die Rückzahlung des gesamten Beitrags verlangen;• Der/Die Begünstigte ist für den gewährten Beitrag verantwortlich. Bei Koproduktionen kann von den Koproduzenten Solidarhaftung verlangt werden;• Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf die Gewährung des Beitrags besteht.
--	--

Mit diesem Dokument hoffen wir, Ihnen nützliche und klare Informationen gegeben zu haben. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Feedback zur Vollständigkeit und Verständlichkeit des Dokuments. Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!